

Kantonale Umsetzung der Transparenzregeln zur Politikfinanzierung (GPR)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SAR Nummern)

Neu: –
 Geändert: **131.100** | 612.200
 Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 18. September 2024	Bemerkungen
	Gesetz über die politischen Rechte (GPR)	
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau beschliesst:</i>	
	I.	
	Der Erlass SAR 131.100 (Gesetz über die politischen Rechte [GPR] vom 10. März 1992) (Stand 1. Juli 2024) wird wie folgt geändert:	
	4^{bis}. Transparenz bei der Politikfinanzierung	
	<p>§ 62h Offenlegungspflicht der Parteien und der parteilosen Mitglieder des Grossen Rates</p> <p>¹ Die im Grossen Rat vertretenen Parteien haben ihre Finanzierung offenzulegen.</p> <p>² Sie erfüllen diese Pflicht, indem sie Folgendes offenlegen:</p> <p>a) alle Einnahmen,</p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 18. September 2024	Bemerkungen
	<p>b) alle wirtschaftlichen Vorteile, die ihnen freiwillig gewährt wurden (geldwerte und nicht geldwerte Zuwendungen) und den Wert von Fr. 15'000.– pro Zuwenderin oder Zuwender und pro Jahr überschreiten,</p> <p>c) alle Beiträge der in den Grossen Rat gewählten Parlamentarierinnen und Parlamentarier, vom Grossen Rat gewählten Mandatsträgerinnen und -träger sowie vom Volk gewählten Mandatsträgerinnen und -träger der kantonalen Exekutive und Judikative.</p> <p>³ Parteilose Mitglieder des Grossen Rates legen geldwerte und nicht geldwerte Zuwendungen gemäss Absatz 2 lit. b, die sie im Hinblick auf die Finanzierung ihrer politischen Tätigkeit erhielten, offen.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zur Offenlegungspflicht der Parteien und der parteilosen Mitglieder des Grossen Rates durch Verordnung. Er definiert insbesondere die Begriffe "Einnahmen", "geldwerte Zuwendung" und "nicht geldwerte Zuwendung".</p>	
	<p>§ 62i Offenlegungspflicht bei Wahl- und Abstimmungskampagnen</p> <p>¹ Natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften, die im Hinblick auf eine Wahl in den Grossen Rat oder in den Regierungsrat, eine Wahl auf Bezirks- oder Kreisebene oder eine kantonale Abstimmung eine Kampagne führen, haben deren Finanzierung offenzulegen, wenn sie dafür mehr als Fr. 50'000.– aufgewendet haben.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 18. September 2024	Bemerkungen
	<p>² Sie erfüllen diese Pflicht, indem sie Folgendes offenlegen:</p> <p>a) alle Einnahmen, die sie im Hinblick auf die Finanzierung der Kampagne erhielten,</p> <p>b) alle geldwerten und nicht geldwerten Zuwendungen, die in den letzten 12 Monaten vor der Abstimmung oder der Wahl erfolgten und den Wert von Fr. 15'000.– pro Zuwenderin oder Zuwender und pro Kampagne überschreiten.</p> <p>³ Natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften, die für die Wahl eines Mitglieds des Ständerates, unabhängig von einer anschließenden Wahl, eine Kampagne geführt und dafür mehr als Fr. 50'000.– aufgewendet haben, müssen die Schlussrechnung über die Einnahmen sowie alle geldwerten und nicht geldwerten Zuwendungen gemäss Absatz 2 lit. b offenlegen.</p> <p>⁴ Führen mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften eine gemeinsame Kampagne, müssen sie die Schlussrechnung über die Einnahmen gemeinsam einreichen. Alle ihnen gewährten geldwerten und nicht geldwerten Zuwendungen und alle Aufwendungen sind zusammenzurechnen.</p> <p>⁵ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zur Offenlegungspflicht bei Wahl- und Abstimmungskampagnen durch Verordnung. Er definiert insbesondere die Begriffe "Kampagnenführung" und "Aufwendungen".</p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 18. September 2024	Bemerkungen
	<p>§ 62j Fristen und notwendige Angaben der Offenlegungspflicht</p> <p>¹ Der Staatskanzlei einzureichen sind die Angaben</p> <p>a) gemäss § 62h jährlich bis spätestens am 30. April des Folgejahres,</p> <p>b) gemäss § 62i 120 Tage nach der Abstimmung oder Wahl.</p> <p>² In der Schlussrechnung über die Einnahmen sind die geldwerten und nicht geldwerten Zuwendungen separat auszuweisen.</p> <p>³ Bei der Meldung der geldwerten und nicht geldwerten Zuwendungen im Wert von mehr als Fr. 15'000.– sind der Wert und das Datum der Zuwendung sowie der Name, der Vorname und die Wohnsitzgemeinde oder die Firma und der Sitz der Urheberin oder des Urhebers der Zuwendung anzugeben und zu belegen.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zu den notwendigen Angaben der Offenlegungspflicht durch Verordnung. Er legt insbesondere den Ort sowie die Art und Weise der Meldungen und die Belege, welche mit den notwendigen Angaben einzureichen sind, fest.</p>	
	<p>§ 62k Kontrolle</p> <p>¹ Die Finanzkontrolle prüft, ob alle notwendigen Angaben und Dokumente gemäss den §§ 62h und 62i vollständig und innert Frist eingereicht worden sind.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 18. September 2024	Bemerkungen
	<p>² Sie führt bei den offenlegungspflichtigen Personen und Organisationen stichprobenweise Kontrollen über die Korrektheit der notwendigen Angaben und Dokumente durch.</p> <p>³ Sie prüft dabei auch, ob die offenlegungspflichtigen Personen und Organisationen alle gesetzlich geforderten notwendigen Angaben und Dokumente gemeldet haben.</p> <p>⁴ Die Kontrollen können vor Ort stattfinden.</p> <p>⁵ Stellt sie fest, dass gewisse notwendige Angaben und Dokumente nicht fristgerecht oder nicht korrekt eingereicht worden sind, fordert sie die offenlegungspflichtigen Personen und Organisationen auf, die notwendigen Angaben und Dokumente nachzuliefern, und setzt ihnen dafür eine Frist.</p> <p>⁶ Werden die notwendigen Angaben und Dokumente nicht innert der angesetzten Frist nachgeliefert, ist die Finanzkontrolle verpflichtet, Straftaten, von denen sie anlässlich der Kontrolle Kenntnis erlangt, bei der zuständigen Strafverfolgungsbehörde anzuzeigen. Bei Fristansetzungen gemäss Absatz 5 weist sie auf diese Anzeigepflicht hin.</p> <p>⁷ Die Finanzkontrolle kann von den offenlegungspflichtigen Personen und Organisationen verlangen, bei den Abklärungen mitzuwirken und die notwendigen Angaben und Dokumente zur Verfügung zu stellen.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 18. September 2024	Bemerkungen
	<p>§ 62I Veröffentlichung</p> <p>¹ Nach Abschluss der Kontrolle gemäss § 62k veröffentlicht die Finanzkontrolle die notwendigen Angaben.</p> <p>² Veröffentlicht werden die notwendigen Angaben</p> <p>a) gemäss § 62j Abs. 1 lit. a jährlich bis spätestens 30. September für das Vorjahr,</p> <p>b) gemäss § 62j Abs. 1 lit. b spätestens 90 Tage nach deren Eingang.</p> <p>³ Die Finanzkontrolle kann die gemäss den Absätzen 1 und 2 zu veröffentlichenden notwendigen Angaben mit Sachinformationen und Statistiken ergänzen, soweit diese der Erklärung und Konkretisierung dienen.</p> <p>⁴ Nicht veröffentlicht werden Belege wie Bankauszüge und Zahlungsbestätigungen.</p> <p>⁵ Die Finanzkontrolle kann eine Liste der materiell geprüften offenlegungspflichtigen Personen und Organisationen veröffentlichen.</p> <p>⁶ Die Finanzkontrolle weist bei der Veröffentlichung darauf hin, dass sie die Richtigkeit der veröffentlichten notwendigen Angaben nicht gewährleistet.</p> <p>⁷ Die eingereichten notwendigen Angaben werden auch dann veröffentlicht, wenn ein Verdacht auf einen Verstoß gegen die Offenlegungspflichten besteht und ein Strafverfahren eingeleitet wird.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 18. September 2024	Bemerkungen
	<p>⁸ Liegt ein rechtskräftiges Strafurteil vor, bringt die Finanzkontrolle bei den betreffenden Angaben einen kommentarlosen Hinweis auf dieses Urteil an.</p> <p>⁹ Die Finanzkontrolle veröffentlicht die notwendigen Angaben während 5 Jahren nach ihrem Eingang.</p>	
	<p>§ 62m Aufbewahrung</p> <p>¹ Die Aufbewahrung der notwendigen Angaben und Dokumente richtet sich nach dem Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG) vom 24. Oktober 2006 ¹⁾.</p>	
	<p>§ 62n Anonyme Zuwendungen und Zuwendungen aus dem Ausland</p> <p>¹ Verboten für die offenlegungspflichtigen Personen und Organisationen gemäss den §§ 62h und 62i ist die Annahme von</p> <ul style="list-style-type: none">a) anonymen geldwerten und nicht geldwerten Zuwendungen undb) geldwerten und nicht geldwerten Zuwendungen aus dem Ausland. <p>² Geldwerte und nicht geldwerte Zuwendungen von Auslandschweizerinnen und -schweizern gemäss Art. 3 des Bundesgesetzes über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (Auslandschweizergesetz, ASG) vom 26. September 2014 ²⁾ gelten nicht als Zuwendungen aus dem Ausland.</p>	

¹⁾ SAR [150.700](#)

²⁾ SR [195.1](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 18. September 2024	Bemerkungen
	<p>³ Wer eine anonyme geldwerte oder nicht geldwerte Zuwendung erhält, muss</p> <p>a) die Angaben zur Urheberin oder zum Urheber der Zuwendung gemäss § 62j Abs. 3 ermitteln oder</p> <p>b) die Zuwendung, wenn möglich, innert 30 Tagen ab ihrem Eingang zurückerstatten.</p> <p>⁴ Wer eine geldwerte oder nicht geldwerte Zuwendung aus dem Ausland erhält, muss diese, wenn möglich, innert 30 Tagen ab ihrem Eingang zurückerstatten.</p> <p>⁵ Ist eine Rückerstattung nicht möglich oder nicht zumutbar, muss die Zuwendung der Finanzkontrolle innert 5 Tagen nach Ablauf der Frist gemäss Absatz 3 lit. b beziehungsweise Absatz 4 gemeldet und dem Kanton abgeliefert werden. Die Finanzkontrolle bestimmt die Modalitäten der Ablieferung an den Kanton.</p>	
	<p>§ 62o Bearbeiten von Personendaten und Austausch von Informationen</p> <p>¹ Zur Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben, insbesondere zur Kontrolle und zur Veröffentlichung, sind die Finanzkontrolle und die Staatskanzlei befugt, folgende Personendaten zu bearbeiten:</p> <p>a) Daten über die Identität und die finanzielle Situation der offenlegungspflichtigen Personen und Organisationen gemäss den §§ 62h und 62i,</p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 18. September 2024	Bemerkungen
	<p>b) Daten über die Identität von Personen, die den off- legungspflichtigen Personen und Organisatio- nen gemäss den §§ 62h und 62i geldwerte und nicht geldwerte Zuwendungen zukommen lassen,</p> <p>c) Daten über die Identität von Mandatsträgerinnen und -trägern, die den Parteien gemäss § 62h einen Beitrag entrichten.</p> <p>² Die Finanzkontrolle und die Staatskanzlei dürfen In- formationen über die offlegungspflichtigen Perso- nen und Organisationen wie namentlich Personenda- ten, die für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich sind, folgenden Behörden weiterleiten:</p> <p>a) der Behörde, die gemäss Art. 76g des Bundesge- setzes über die politischen Rechte (BPR) vom 17. Dezember 1976 ³⁾ für die Transparenz bei der Politikfinanzierung zuständig ist,</p> <p>b) den zuständigen Strafverfolgungsbehörden, wenn es um die Anzeige einer Straftat gemäss § 62k Abs. 6 geht.</p>	
	<p>§ 62p Strafbestimmungen</p> <p>¹ Mit Busse bis zu Fr. 10'000.– wird bestraft, wer vor- sätzlich</p> <p>a) eine Pflicht zur Offenlegung gemäss den §§ 62h – 62j verletzt,</p> <p>b) eine Pflicht gemäss § 62n Abs. 3 – 5 verletzt.</p>	

³⁾ SR [161.1](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 18. September 2024	Bemerkungen
	II.	
	Der Erlass SAR 612.200 (Gesetz über die Finanzkontrolle [GFK] vom 11. Januar 2005) (Stand 29. Dezember 2018) wird wie folgt geändert:	
<p>§ 8 Ständige Aufgaben</p> <p>¹ Die ständigen Aufgaben der Finanzkontrolle umfassen:</p> <p>a) die Prüfung der dem Grossen Rat unterbreiteten Jahresberichte und Jahresrechnungen gemäss § 19 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF) vom 5. Juni 2012 ⁴⁾;</p> <p>b) die Prüfung der internen Kontrollsysteme;</p> <p>c) die Vornahme von Schwerpunktprüfungen (System-, Programm- und Projektprüfungen u.ä.);</p> <p>d) die Prüfungen im Auftrag des Bundes.</p> <p>² Durch Gesetz oder Dekret können der Finanzkontrolle weitere Aufsichtsfunktionen zugewiesen werden.</p>	<p>d) die Prüfungen im Auftrag des Bundes [...] ;</p> <p>e) die Aufgaben als zuständige Behörde im Rahmen der Transparenzregeln der Politikfinanzierung gemäss den §§ 62h–62p des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) vom 10. März 1992 ⁵⁾ und Art. 76g des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (BPR) vom 17. Dezember 1976 ⁶⁾.</p>	

⁴⁾ SAR [612.300](#)

⁵⁾ SAR [131.100](#)

⁶⁾ SR [161.1](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 18. September 2024	Bemerkungen
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV.	
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen unter Ziff. I. und II.	
	Aarau, Präsidentin des Grossen Rats Protokollführerin	